



HESSISCHER LANDTAG

29. 08. 2018

INA

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung
verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und
glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten**

Drucksache 19/6403

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort "verwaltungsvollstreckungsrechtlicher" die Wörter "sowie datenschutzrechtlicher" eingefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 1 werden nach den Wörtern "soweit nicht" die Wörter "nachfolgende Rechtsvorschriften oder andere" eingefügt.
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder mindestens eine andere der in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) genannten Bedingungen erfüllt ist."
 - bb) Abs. 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Nachweispflicht nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 wird dadurch genügt, dass die Einwilligung nach Abs. 2 elektronisch erklärt wird. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679

 1. über ihr Widerrufsrecht in Kenntnis gesetzt wurde,
 2. ihre Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
 3. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
 4. ihr Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 jederzeit ausüben kann."
 - c) Nach § 15 wird als neuer § 16 eingefügt:

"§ 16

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in

den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG - vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 65, 66) gilt entsprechend für den Datenaustausch zwischen den in § 1 genannten Behörden."

- d) Die bisherigen §§ 16 und 17 werden die §§ 17 und 18.
- e) Im neuen § 17 wird in Abs. 2 das Wort "Ministerien" durch die Wörter "obersten Landesbehörden" ersetzt.

3. Nach Art. 4 wird als neuer Art. 5 eingefügt:

"Artikel 5

Änderung des Hessischen Datenschutz – und Informationsfreiheitsgesetzes

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28 die folgenden Angaben eingefügt:

"§ 28a Datenverarbeitung bei öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen
§ 28b Datenverarbeitung in Gnadenverfahren"

2. Nach § 28 werden als §§ 28a und 28b eingefügt:

"§ 28a Datenverarbeitung bei öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Die für die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 dürfen von

- 1. den zuständigen Stellen auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeitet werden,
- 2. anderen öffentlichen Stellen auch ohne Kenntnis der betroffenen Person an die dafür zuständigen Stellen übermittelt werden.

Soweit eine Verarbeitung ausschließlich für die in Satz 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die Art. 13, 14, 16 und 19 bis 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 nicht anzuwenden.

(2) Eine Verarbeitung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten für andere als die dort genannten Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig."

§ 28b Datenverarbeitung in Gnadenverfahren

(1) In Gnadenverfahren ist die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zulässig, soweit sie zur Ausübung des Gnadenrechts durch die zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) In Gnadenverfahren finden nur die Art. 4 und 5 sowie Kapitel IV mit Ausnahme von Art. 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechende Anwendung."

4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

Begründung:**Zu Nr. 1 (Änderungen in der Überschrift)**

Die Änderung der Überschrift ist infolge der Ergänzung des Gesetzes um einen Art. 5 notwendig.

Zu Nr. 2 (Änderungen in Artikel 1)

a) Die Änderung verdeutlicht, dass es sich nicht nur um eine Außen-, sondern auch eine Binnenverweisung handelt und der grundsätzliche Geltungsbereich des HEGovG auch durch andere Vorschriften innerhalb des HEGovG erweitert oder eingeschränkt werden kann (vgl. § 5 Abs. 2, der den Anwendungsbereich des Gesetzes auf öffentliche Auftraggeber ausdehnt).

b) Änderungen in § 6

aa) § 6 Abs. 2 wird im Sinne der Europarechtskonformität dahin gehend abgeändert, dass eine Verarbeitung nicht nur unter Einwilligungsvorbehalt zulässig ist, sondern auch dann, wenn eine andere der in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) genannten Bedingungen für die rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfüllt ist.

bb) § 6 Abs. 3 ist um die Pflicht der Behörden, die betroffenen Person über das Widerrufsrecht in Kenntnis zu setzen, zu ergänzen. Diese ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vorgeschrieben.

c) Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats innerhalb der Landesverwaltung und bei den übrigen Behörden. Die Regelung verweist auf die bestehende Rechtslage zur Bund-Länder-übergreifenden IT-Standardisierung: Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 663, 664) (IT-Staatsvertrag) ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrages). Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung. Diese Vorschrift statuiert, dass eine Gremienbefassung auf Landesebene wegen mangelnder Entscheidungskompetenz entbehrlich ist: Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung. § 17 legt insoweit fest, dass diese Standards durch die Behörden sowohl des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten sind. Es handelt sich hier nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe, sondern um Verfahrensregelungen. Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen nach § 3 Abs. 1 IT-Staatsvertrag gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate sowie Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. Die Interessenvertretungen werden, sofern rechtlich erforderlich, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse an möglichen Umsetzungsschritten von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates beteiligt. Es geht also nur um den Datenaustausch mit außerhalb des Landes stehenden Stellen, soweit dieser Austausch für die Aufgabenerfüllung im Land notwendig ist. Mit der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates bleibt also die landesinterne Kommunikation - insbesondere die zwischen oder innerhalb von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände - und damit insbesondere die kommunale Organisationshoheit unberührt.

d) Wegen der Einfügung des neuen § 16 ändert sich die bisherige Nummerierung, aus § 16 alt wird § 17 neu und aus dem § 17 wird § 18.

e) Da nicht nur die Ministerien sondern auch weitere oberste Landesbehörden von der Regelung in § 14 Abs. 2 betroffen sind, werden diese an der Ausgestaltung der dazu zu erlassenen Verwaltungsvorschriften beteiligt.

Zu Nr. 3 (Änderungen des HDSIG)**a) Zu Art. 5 Nr. 1**

Das amtliche Inhaltsverzeichnis ist entsprechend der neu einzufügenden §§ 28a und 28b anzupassen.

b) Zu Art. 5 Nr. 2

Sowohl die Verleihung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen als auch Gnadenvorfahren unterfallen nach Art. 2 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts. Die neuen §§ 28a und 28b können aus diesem Grund weitreichende Abweichungen von der nach § 1 Abs. 8 HDSIG angeordneten umfassenden Geltung der Datenschutzgrundverordnung vorsehen.

aa) Zu § 28a

(1) Zu Abs. 1 Satz 1

Zur Vorbereitung und Durchführung der Verleihung öffentlicher, d.h. staatlicher und kommunaler Auszeichnungen benötigen die zuständigen Stellen personenbezogene Daten über die in Frage kommenden Personen, regelmäßig einschließlich solcher Daten, die durch Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 besonders geschützt werden. Die erforderliche Datenverarbeitung beschränkt sich nicht nur auf das Sammeln von Daten im Sinne des Art. 9, sondern erfasst auch eine Datenerhebung bei Dritten im Sinne des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. Abs. 1 begründet sowohl für die Stellen, die für das Verleihungsverfahren zuständig sind, als auch für die dabei zu beteiligenden Stellen eine umfassende Verarbeitungs- und gegebenenfalls Zweckänderungsbefugnis. Personen, die für Auszeichnungen und Ehrungen infrage kommen, werden häufig von anderen öffentlichen Stellen vorgeschlagen. Regelmäßig sind auch Rückfragen bei anderen öffentlichen Stellen für die Entscheidung darüber erforderlich, ob eine infrage kommende Person auszeichnungswürdig ist. Mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird eine Rechtsgrundlage für die damit verbundenen Datenübermittlungen einschließlich der Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geschaffen.

(2) Zu Abs. 1 Satz 2

Satz 2 regelt, welche Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechend anzuwenden sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 in Bezug auf die Grundsätze der Verarbeitung und den technischen und organisatorischen Datenschutz eingehalten werden.

(3) Zu Abs. 2

Die in Abs. 1 festgelegte Zweckbindung dient angesichts der Zulässigkeit von Datenerhebung und Datenübermittlungen der Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person. Ist keine Zweckbindung im Sinne des Abs. 1 gegeben, dürfen die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

bb) Zu § 28b

(1) Zu Abs. 1

Mit Abs. 1 soll eine allgemeine Befugnisnorm zur Datenverarbeitung in Gnadensachen geschaffen werden, soweit eine solche für Teilbereiche des Gnadensrechts nicht schon vorhanden ist (bspw. §§ 483 Abs. 2, 487 Abs. 1 Satz 1 StPO).

(2) Zu Abs. 2

Als speziellere Regelung im Sinne des § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes schränkt Abs. 2 die entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 auf bestimmte Vorschriften ein. Diese betreffen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Bereich des technischen und organisatorischen Datenschutzes.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung

Wiesbaden, 29. August 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)